

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. Dezember 1997

44. Stück

44. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

44.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 17/1986, 7/1993, 50/1993 und 29/1997 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 20/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 4 945 S, |
| 2. für den Hauptunterstützten | 4 822 S, |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 2 476 S, |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 483 S. |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1998 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 1998

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 2 747 S, |
| 2. für den Hauptunterstützten | 3 677 S.“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1998 ein Betrag von 823 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 3 116 S monatlich nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „817 S“ der Betrag „828 S“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „976 S“ der Betrag „989 S“.

Sonderbestimmungen für das Jahr 1998

§ 8 lautet:

„§ 8. In den Monaten Jänner 1998 und Juli 1998 sind Dauersozialhilfebeziehern zusätzlich folgende Beträge auszuzahlen:

- | | |
|---|---------|
| 1. den Alleinunterstützten jeweils..... | 650 S, |
| 2. den Hauptunterstützten jeweils..... | 975 S.“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung LGBl. für Wien Nr. 20/1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl